

# Todes-Urtheil

Einer ledigen Weibs, Person,

Namens:

**Anna Maria B.**

Alt 29. Jahr

Von Frauen-Haid unweit Dedenburg in Hungarn  
gebürtig,

Catholischer Religion.

Welches in Folge der bey dem alhiefig-Kaiserl.  
Königl. Stadt- und Land-gericht wider sie abgeführ-  
ten Criminal-verfahung, und darüber geschöpft, auch  
von einer Hohen Landes- fürstl. Nie. De. Regies-  
rung bestätigten Erkenntnuß an gleich benannter  
Anna Maria B. dem zu Ende angeführten  
Innhalt gemäß heute den 31. Octob. 1760.  
alhier in Wien vollzogen wird.



**E** ist diese Delinquentin (nachdem sie von dem 15ten Jahr ihres Alters 2. Jahr lang in 4. unterschiedlichen Orten gedienet, in ihrem letzteren Dienst aber von einem gemeinen Dragoner geschwängeret worden, und solch ihre Leibes-frucht in dem vierten Monat böshaft abgetrieben) ihrem vorhinig-unkeuschen Leben nach, und mit denen Soldaten in Hungarn dergestalten lasterhaft herumgezogen, daß selbe mit der hierdurch an sich gezogenen üblen Krankheit äußerst behaftet, die übrige Zeit hindurch wenig mehr gedienet, sondern theils in Hungarn, theils in Steyermarkt auf das Bettlen, und sonst liederliche Herum-vagiren in so lang sich verlegt, bis sie zu Neukirchen unweit Neustadt als eine Bettlerin und Mißiggeberin aufgehoben, nacher Neustadt eingelieferet, und daselbst über den mit ihr der eingestandenen Kindes-abtreibung, und zerschiedenen kleinen Diebereyen halber abgeführten Criminal-proceß, gegen Hinterlassung einer geschwornen Urphey, des ganzen Landes Oesterreich unter- und ob der Enns, wie auch aller Kaiserl. Königl. Teutschen Erb-landen, und des Kaiserl. Königl. Hof-lagers auf ewig verwiesen, beynebst auf ein Jahr in alhiefiges Zucht-haus mit Anschlagung eines Eisens zur Arbeit verurtheilet, vorhero aber wegen ihres fast unheilbaren Zustandes den 14. Octob. 1758. geraden Weegs nacher St. Mary anhero in die Cur überbracht worden. Wo alsdann sie Delinquentin sowol selbst geständig- als eidlich certificirter-massen sich dahin vergangen, daß selbe nicht nur schon zur letzt-verwichenen Neuen Jahrs-zeit ein einer anderen alldasigen Person entnommenes Taschen-messer einem bereits zu Beht gelegenen mit-arrestirten Weibsbild, um solche zu ermorden, wirklich auf die bloße Gurgel gesetzt, woran sie aber, weil solches Messer nicht sogleich durch die Haut gedrungen, noch in rechter Zeit verhindert worden,

son

sondern auch in einigen Monaten darauf sich in so weit vermesset, daß sie eine unter anderen Weibsbildern (deren sie keines wegen besfürchteten Anhang, und überlegener Stärke anzupacken sich getrauet) daselbst zu St. Mary ihrer Blödsinnigkeit halber in der Verpflegung gewest-sicheren Stands-person, als die Allerschwächste vollends zu ermorden den unveränderlichen Entschluß gefasset hat. Welchem zufolge dann auch sie Delinquentin, nach vorläuffig wol überlegt-allseitigen Umständen, mittelst einer vorhero abermalen in Geheime zu Händen gebrachten Taschen-messer-klinge, dann eines besonders grossen halben Ziegel-Steins, und ihres dick-erdenen Wasser-Krügels den 20. Augusti jüngsthin in der Nacht um 2. Uhr mit bloßen Füßen zu ob-bemeldeter Stands-person ihrem Beht ganz sacht hinzugeschlichen, und nachdem sie Delinquentin dero Lage in dem Beht mit denen Händen gefühlet, solcher Person ohne mindest hierzu gegebener Ursach, mit erst-gemeldeter Taschen-messer-klinge, dann dem erdenen Krügel, und dem Ziegel-Stein 12. unterschiedliche sehr gewaltige, theils gestochene, theils geschlagene Wunden in dem Hals, über das Angesicht, und auf den Kopf, zu dero vollkommener Ertödtung, in der Finster dergestalten beygebracht, daß wiedererholt-dickes Wasser-Krügel in viele Stücke zertrümmeret, an dem Ziegel-Stein aber Blut und Haare hangen geblieben, und ihrem der Delinquentin eigenen Vermelden nach, bey denen zuletzt mit dem Ziegel ausgeübten Gewaltthätigkeiten in der auf eine so unmenssliche Weise verwundeten Kopf es dermassen gekrached habe, als ob Gläser darinnen wären; wie dann auch diese so unschuldig, als grausammlich hergenommene Frauens-person, ungehindert aller sogleich angewendeten Hülfsmitteln in 78. Stunden darauf eines kleud- und höchst-schmerzlichen Todes erleichen müssen.

## Innhalt ihres Urtheils.

Darumen gesagt / und solle diese Anna Maria B. vor das alhiefige Schottenthor auf die gewöhnliche Richtstadt geführt / und alda mit dem Schwerdt von dem Leben zum Tod hingerichtet / ihr zugleich die rechte Hand abgeschlagen / und solche sodann an den daselbstigen Pfahl nächst dem Pranger angeheftet werden.

Dieses ihr zur wolverdienten Straf, anderen ihres gleichen aber zum erspiegelnden Abscheuen.

Gott seye ihrer armen Seele gnädig und barmherzig!

